



CORPORATE COMPLIANCE

CODE OF CONDUCT
DER BENNTEC SYSTEMTECHNIK GMBH

benntec.

INHALTE

1.0 ETHIK- UND COMPLIANCE STANDARDS	4
1.1 Menschenrechte und Gleichbehandlung	5
1.2 Schutz der Umwelt	5
1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
1.4 Was ist Compliance?	7
1.5 Grundlegende Verhaltensanforderung	7
1.5.1 Wie verhalte ich mich regelkonform?	7
1.5.2 Vielfältigkeit, Respekt und Höflichkeit	8
1.5.3 Vorbildfunktion	8
1.6 Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten	9
1.6.1 Bekämpfung von Korruption	10
1.6.2 Spenden und Sponsoring	11
1.6.3 Verbot von Geldwäsche	11
1.6.4 Wettbewerbsschutz	12
1.6.5 Wahrung des Exportkontrollrechts	13
1.6.6 Integrität innerhalb der Wertschöpfungskette	14
1.7 Vermeidung von Interessenskonflikten	15
1.8 Umgang mit geschäftlichen Informationen	16
1.8.1 Informationen und Vertraulichkeit	16
1.8.2 Datenschutz und Informationssicherheit	16
1.8.3 Verhalten in sozialen Medien	18
1.8.4 Dokumentation und Aufbewahrung	18
1.8.5 Finanztransaktionen und geschäftliche Unterlagen	19
1.8.6 Umgang mit Insiderinformationen	19
1.9 Schutz des Firmeneigentums	20
2.0 EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE	21
2.1 Pflicht zur Befolgung	22
2.2 Transparenz und Anzeige von Fehlverhalten	22
2.3 Umgang mit Verdachtsfällen	23
2.4 Konsequenzen von Verstößen	23
3.0 VERSIONSMANAGEMENT	24
3.1 Umsetzung	25
3.2 Mitgeltende Dokumente	25
3.3 Änderungsdienst	25
3.4 Herausgeber	25

VORWORT

„Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Respekt. Wir leben diese Werte im Umgang miteinander.“ Dieser Auszug aus unserem Leitbild ist Basis unseres Handelns. Als Beteiligung der Rheinmetall Group halten wir uns ebenfalls an die Vorgaben des Konzerns.

Zu einem korrekten Geschäftsgebaren gehört für uns zwingend die strikte Beachtung aller Grundsätze zur guten Unternehmensführung.

An erster Stelle steht die Einhaltung unserer strengen Ethik- und Compliance-Regeln für integriertes Verhalten im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Anteilseignern und der Öffentlichkeit.

Neben der bloßen Beachtung dieser Vorgaben ist auch das aktive Einfordern integrierten Verhaltens bei Kollegen und Geschäftspartnern für uns wichtig.

Im Zweifel gilt es, unsere eigene Compliance-Organisation oder die des Rheinmetall Konzerns frühzeitig einzubinden und voll umfänglich zu informieren.

Ja, wir wollen unsere Geschäfte erfolgreich zum Abschluss bringen. Wir werden aber nur solche Geschäfte machen, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen und die sich mit den Regeln der guten Unternehmensführung vertragen. Das ist eine Verpflichtung für uns alle.

Ihr Kai Otte und Philipp Effenberger
Geschäftsführer

1.0 ETHIK- UND COMPLIANCE STANDARDS



1.1 MENSCHENRECHTE UND GLEICHBEHANDLUNG



Die benntec bietet Chancengleichheit für alle Mitarbeiter* und duldet grundsätzlich keine Art von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der nationalen und sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Meinung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation.

* Aus Gründen der Lesbarkeit umfasst der Begriff „Mitarbeiter“ sowohl männliche, weibliche als auch divers Beschäftigte.

Ferner verurteilt benntec jede Art des Menschenhandels sowie alle damit verbundenen Aktivitäten. Hierzu gehören:

- Der Einsatz von irreführenden oder betrügerischen Methoden bei der Anwerbung von Mitarbeitern
- Das Verlangen von Anwerbegebühren von den Mitarbeitern
- Die Identitätsdokumente der Mitarbeiter, wie z. B. Reisepässe oder Führerscheine, zu vernichten, zu verbergen, zu konfiszieren oder einem Mitarbeiter Zugang zu seinen Identitätsdokumenten zu verweigern.

Die benntec toleriert keine Kinderarbeit. Die Beschäftigung von Jugendlichen darf deren körperliche und geistige Entwicklung nicht gefährden.

Bei benntec achten und schützen wir die Würde der Mitarbeiter und behandeln sie mit Respekt. Wir treten dafür ein, dass alle Mitarbeiter in einem von sexueller, psychischer und körperlicher Belästigung freien Arbeitsumfeld tätig werden können.



Die benntec bekennt sich zu der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) der Vereinten Nationen und setzt sich für deren Einhaltung ein.

1.2 SCHUTZ DER UMWELT

Für benntec sind der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen wichtige Unternehmensziele.

Bei der Entwicklung neuer Produkte achtet benntec darauf, dass hiervon ausgehende Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Die benntec arbeitet zur Einhaltung internationaler, europäischer oder nationaler Umweltnormen mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammen.



1.3 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ



Die benntec ist sich der Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern bewusst und achtet auf ein sicheres, gesundes und sauberes Arbeitsumfeld.

Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz haben bei benntec eine hohe Priorität. Das Unternehmen gewährleistet Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der an den Standorten jeweils gültigen nationalen Bestimmungen. Arbeitsplätze werden nach gesetzlichen und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingerichtet, sodass die Arbeitsleistung unfallfrei und belastungsarm erbracht werden kann.

Jeder Vorgesetzte in der benntec ist dafür verantwortlich, die für seinen Bereich maßgeblichen Sicherheitsvorschriften zu kennen und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen zu lassen. Für die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften sind Vorgesetzte und Mitarbeiter gleichermaßen verantwortlich – im eigenen Interesse, aber auch im Interesse des Unternehmens.

Die benntec hat den Anspruch, Risiken und Gefahren, die zu einer möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern und Dritten führen könnten, soweit wie möglich zu minimieren.

Durch ständige Verbesserungen der Arbeitswelt fördert benntec die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter.



1.4 WAS IST COMPLIANCE?



Compliance bzw. Regeltreue bedeutet die Einhaltung von Gesetzen, Unternehmensrichtlinien, aber auch freiwilligen Verpflichtungen im Unternehmen.

Die benntec interpretiert Compliance weiter und sieht darin eine **zentrale Aufgabe eines jeden Mitarbeiters**, die Integrität und Reputation des Unternehmens über Landes- und Kulturgrenzen hinweg zu schützen.

Zur Unterstützung bei Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit „Compliance“ ist benntec in die Compliance Organisation der Rheinmetall Group unter fachlicher Führung des Chief Compliance Officers eingebunden. Durch Schaffung geeigneter Regeln, Strukturen und Prozesse helfen wir unseren Mitarbeitern Regelverstöße sowie mögliche Compliance-Risiken im operativen Tagesgeschäft bestmöglich zu vermeiden.

1.5 GRUNDLEGENDE VERHALTENSANFORDERUNG



1.5.1

WIE VERHALTE ICH MICH REGELKONFORM?



Bei benntec halten wir uns weltweit an die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften.

Nicht immer sind Aufforderungen zum Regelverstoß leicht zu erkennen. Manchmal erfolgt die Aufforderung zum Regelverstoß als Bitte oder Vorschlag. Häufig wird sie begründet mit „lokaler Üblichkeit“, „bekannter Branchenkonvention“ oder „kultureller Erfordernis“. Das Ziel wird in jedem Fall die unlautere Verschaffung eines Vorteils sein. Solche Aufforderungen zum Regelverstoß lehnen wir strikt ab und melden den Vorgang der Compliance-Organisation !



Neben der **Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften** sind im Geschäftsalltag insbesondere auch gebräuchliche Industriestandards, vertragliche Bestimmungen sowie vor allem auch die **unternehmensinternen Regeln einzuhalten**.

Zu den letzteren zählen, neben den benntec-internen Richtlinien, insbesondere auch die Compliance-Vorgaben der Rheinmetall Group.

Wollen Sie mehr wissen ?

Ansprechpartner: Lokale Compliance-Organisation oder Rheinmetall Corporate Compliance



1.5.2

VIelfÄLTIGKEIT, RESPEKT UND HÖFLICHKEIT

Unsere Mitarbeiter gehören verschiedenen Kulturen an und besitzen unterschiedliche Hintergründe. Wir erwarten untereinander eine unvoreingenommene Haltung und Förderung dieser Vielfalt. Dies stellt eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Produktivität jedes Einzelnen und ein angenehmes Arbeitsklima im Allgemeinen dar.

Genauso sind grundlegende Regeln des gegenseitigen Respekts und der Höflichkeit unerlässlich und dementsprechend als selbstverständlich vorzuleben. Dieselbe offene Grundhaltung legen wir auch gegenüber unseren Geschäftspartnern und Dritten an den Tag.



1.5.3

VORBILDFUNKTION

Der Geschäftsführer und die Führungskräfte repräsentieren benntec in besonderem Maße gegenüber Dritten. Demnach nehmen sie nicht nur gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder staatlichen Stellen, sondern insbesondere auch in der Öffentlichkeit eine besondere Vorbildfunktion ein. Dieser gilt es durch größtmögliche Integrität im geschäftlichen Umgang gerecht zu werden. Alle Führungskräfte tragen dafür Sorge, die Compliance-Kultur bei benntec aktiv zu leben, zu fördern und zu überwachen. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist, dass alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich einer Führungskraft mit den für sie geltenden Compliance-Vorgaben vertraut gemacht werden. Weiterhin ist es die Aufgabe unserer Führungskräfte, regelmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um das Compliance-Bewusstsein („Awareness“) der Mitarbeiter nachhaltig zu stärken.



Beispielmaßnahmen zur Stärkung des Compliance-Bewusstseins:

- Teilnahme an Compliance-Schulungen
- Wiederkehrende teaminterne Diskussionen zu richtigem Verhalten und den relevanten Compliance-Risiken
- Aktive Anzeige von Zweifels- und Verdachtsfällen



1.6 UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN UND DRITTEN



Geschäftlicher Erfolg darf nach unserer Überzeugung niemals durch Bestechung, unlautere Einflussnahme, betrügerisches Handeln oder Vetternwirtschaft erzielt werden.

Es ist für uns daher von größter Bedeutung, unternehmerische Entscheidungen stets auf Grundlage objektiver Kriterien wie Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Berücksichtigung anerkannter Compliance-Standards und der Grundsätze guter Unternehmensführung zu treffen.

Die Auswahl seriöser und integrier Geschäftspartner und der damit einhergehende **Schutz der Reputation des Unternehmens und seiner Mitarbeiter haben für benntec oberste Priorität.**

Als benntec treten wir gegenüber unseren Kunden stets transparent, unvoreingenommen und mit der gebotenen professionellen Distanz auf. Dies gilt unabhängig davon, ob diese aus dem öffentlichen oder privaten Sektor stammen und wie lange die geschäftliche Historie zurückreicht.

Hierbei berücksichtigen wir die Compliance-Regelungen unserer Geschäftspartner entsprechend und streben ein einheitliches Compliance-Verständnis innerhalb der Geschäftsbeziehung an.



Beispiele für eingesetzte qualitätssichernde Maßnahmen im Umgang mit Geschäftspartnern:

- Durchführung einer speziellen Integritätsprüfung von Geschäftspartnern
- Aufnahme von Compliance-Vorgaben in Verträge mit Geschäftspartnern
- Proaktive Ansprache von Geschäftspartnern auf die zentrale Wichtigkeit eines regeltreuen Verhaltens
- Regelmäßige Kontrolle der Leistungserbringung von Geschäftspartnern
- Spezielle Überwachung der Auszahlung von Vergütungen bei bestimmten Geschäftsbeziehungen / Vertragsarten.





1.6.1

BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION



Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die zuständige Compliance-Organisation zu informieren, wenn ein Geschäftspartner oder Amtsträger einen persönlichen Vorteil anbietet oder fordert! (siehe Ziffer 2.2)

Die benntec bekämpft Korruption jedweder Art und verbietet ihren Mitarbeitern, Vertretern sowie anderen, die im Namen oder Auftrag von benntec handeln, jegliche Form der illegalen Beeinflussung.

Daher dürfen bei benntec im Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern oder an Geschäftsvorgängen beteiligten Dritten niemals materielle oder immaterielle Vorteile gefordert, versprochen oder angenommen werden, durch die der Eindruck einer Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen entstehen kann. Gleichermaßen dürfen Ge-



Beispiele für verbotene Zuwendungen:

- Bargeld
- Nicht sozialadäquate Geschenke
- Veranstaltungseinladungen mit ausschließlichem Unterhaltungsanteil oder „Adult Entertainment“
- Persönliche Vorteile
- Gefälligkeiten

schäftspartnern, Amtsträgern oder an Geschäftsvorgängen beteiligten Dritten niemals persönliche Vorteile in der Absicht versprochen, angeboten oder gewährt werden, einen Auftrag zu erhalten, ein Geschäft zu sichern oder benntec einen anderen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Für die Annahme und Vornahme zulässiger Zuwendungen gelten je nach Art des Zuwendungsempfängers interne Wertgrenzen, deren Höhe landesspezifisch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Kaufkraftunterschieden abweichen kann.

Darüber hinaus tätigen benntec-Mitarbeiter **keine sogenannten „Beschleunigungszahlungen“** (d.h. kleinere Geldbeträge oder Sachleistungen an Amtsträger zur Vereinfachung oder Beschleunigung von Verwaltungsverfahren oder Amtshandlungen).*

*z.B. zur Zollabfertigung, Visa-Ausfertigung etc. Sollte die Verweigerung einer Beschleunigungszahlung die persönliche Sicherheit gefährden, kann es in Ausnahmesituationen angezeigt sein, eine solche Zahlung zu leisten. Dies muss jedoch dem Vorgesetzten und der Compliance-Organisation im Anschluss unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden.

Wollen Sie mehr wissen ?

Ansprechpartner: Lokale Compliance-Organisation oder Rheinmetall Corporate Compliance



1.6.2 SPENDEN UND SPONSORING

Die benntec ist sich ihrer Verantwortung bewusst und engagiert sich deshalb finanziell sowie durch Sachspenden für gemeinnützige Zwecke. Diese müssen stets **angemessen, transparent und mit geltendem Recht im Einklang** stehen.

Jedwedes Spendenengagement, insbesondere an Parteien sowie solchen nahestehenden Institutionen ist daher stets anhand der geltenden benntec-internen Richtlinien zu strukturieren. Das gilt auch für Aktionen aus dem Bereich „Corporate Citizenship“ sowie das Sponsoring von kulturellen und gesellschaftlichen Events oder Sport-Veranstaltungen.



Wollen Sie
mehr wissen ?

Ansprechpartner: Unternehmenskommunikation
/ Marketing

1.6.3 VERBOT VON GELDWÄSCHE



Dem Geldwäscheverbot unterfallen die Verschleierung der Herkunft von Schwarzgeld („Platzierung“), die vornehmlich im Ausland stattfindende Verteilung von Schwarzgeldern („Verteilung“) und die Integration des Schwarzgeldes in den legalen Wirtschaftskreislauf („Integration“).



Die benntec ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

Unsere Mitarbeiter nehmen weder selbständig noch in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vor, die anwendbare Gesetze gegen Geldwäsche verletzen könnten. **Ein- und ausgehender Zahlungsverkehr unterliegt primär der Überwachung über die Hausbanken.** Erfüllen einzelne bare oder unbare Transaktionen bestimmte hauseigene Risikokriterien, werden diese zusätzlich über interne Systeme und Prozesse detailliert überprüft.

Im Geldwäscheverdachtsfall stellt die Treasury-Funktion eine Verbindung zu den Aufsichtsbehörden her. Die Compliance-Organisation unterstützt bei Bedarf beratend.

Wollen Sie
mehr wissen ?

Ansprechpartner: Treasury / Controlling

1.6.4 WETTBEWERBS-SCHUTZ

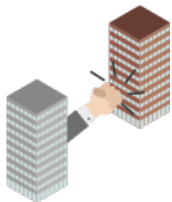
Die benntec steht für fairen und freien Wettbewerb und lehnt unternehmerische Verhaltensweisen oder geschäftliche Vereinbarungen, welche den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen, strikt ab.



Verstöße gegen das Kartellrecht können mit empfindlichen Strafen geahndet werden, die geeignet sind, den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden.

Im Verstoßfall können u.a. folgende Konsequenzen drohen:

- Bußgelder in Höhe von bis zu 10% des Unternehmensgesamtumsatzes
- Gefängnisstrafen und Berufsverbote für beteiligte Mitarbeiter
- Schadensersatzforderungen betroffener Kunden und Dritter



Horizontale Wettbewerbsabsprachen

Verboten sind alle horizontalen Wettbewerbsabsprachen zwischen Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe:

- Absprachen mit Wettbewerbern über Marktverhalten bzw. Preis- und Konditionengestaltung
- Aufteilung von Märkten, Kunden, Gebieten, Produkten etc.
- Abstimmung zu Absatzquoten
- Eingehen von Einkaufskooperationen mit Bezugszwang
- Beauftragung von Benchmarking-Dienstleistungen zum Zwecke des unzulässigen Informationsaustauschs

Auch abgestimmtes Verhalten, informelle Gespräche oder formlose Vereinbarungen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, sind verboten. Selbst der bloße Anschein solcher Absprachen ist unbedingt zu vermeiden.



In engen Grenzen, wie z. B. auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, sind Kooperationen mit Wettbewerbern jedoch möglich. Mitarbeiter, die mit solchen Kooperationen befasst sind, sollten sich in jedem Fall mit dem zuständigen Ansprechpartner der Rheinmetall-Rechtsabteilung in Verbindung setzen.

Auf Veranstaltungen wie z. B. Verbandstreffen, Messen oder Fachtagungen, auf welchen benntec-Mitarbeiter Wettbewerbsvertreter treffen, **begrenzen wir die Kommunikation auf neutrale und wettbewerbsrechtlich unverfängliche Gesprächsthemen.**

Beim allgemeinen Informationsaustausch mit Wettbewerbern achten wir darauf, keine Angaben zu machen oder entgegenzunehmen, die Rückschlüsse auf das momentane oder zukünftige Marktverhalten von benntec zulassen. Ebenso werden keine Angaben zu Kunden und Lieferantenbeziehungen, Preisen und deren evtl. Veränderungen, Kosten und Kalkulationen sowie Kapazitäten oder Planungen gemacht.



Vertikale Wettbewerbsabsprachen

Vertikale Wettbewerbsabsprachen zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen, z. B. zwischen Lieferanten und Kunden, die Beschränkungen bei der Gestaltung der Preise und Geschäftsbedingungen mit Dritten bedeuten können, sind verboten. **Hierzu können zählen:**

- Meistbegünstigungsklauseln
- Ausschließlichkeitsbindungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Gesamtbedarfsdeckung, Exklusivbelieferung)
- Wettbewerbsverbote
- Preisbindungen für den Wiederverkauf (Mindestpreise, feste Preisbestandteile, Preiserhöhungen)



Lizenzverträge

Lizenzverträge dürfen keine Beschränkungen enthalten, die über den Inhalt der Schutzrechte hinausgehen.



Starke Marktposition

Marktstarke Unternehmen unterliegen einer besonders starken Kontrolle durch das Kartellrecht.

Rheinmetall hat in einigen Märkten solche starken Marktpositionen.

Diese starke Position nutzen wir nicht zum Nachteil unserer Kunden und Wettbewerber, etwa durch Ausschließlichkeitsbindungen, Koppelungsgeschäfte, bestimmte Rabattsysteme oder Lieferverweigerung bzw. -behinderung.



Wollen Sie mehr wissen ?

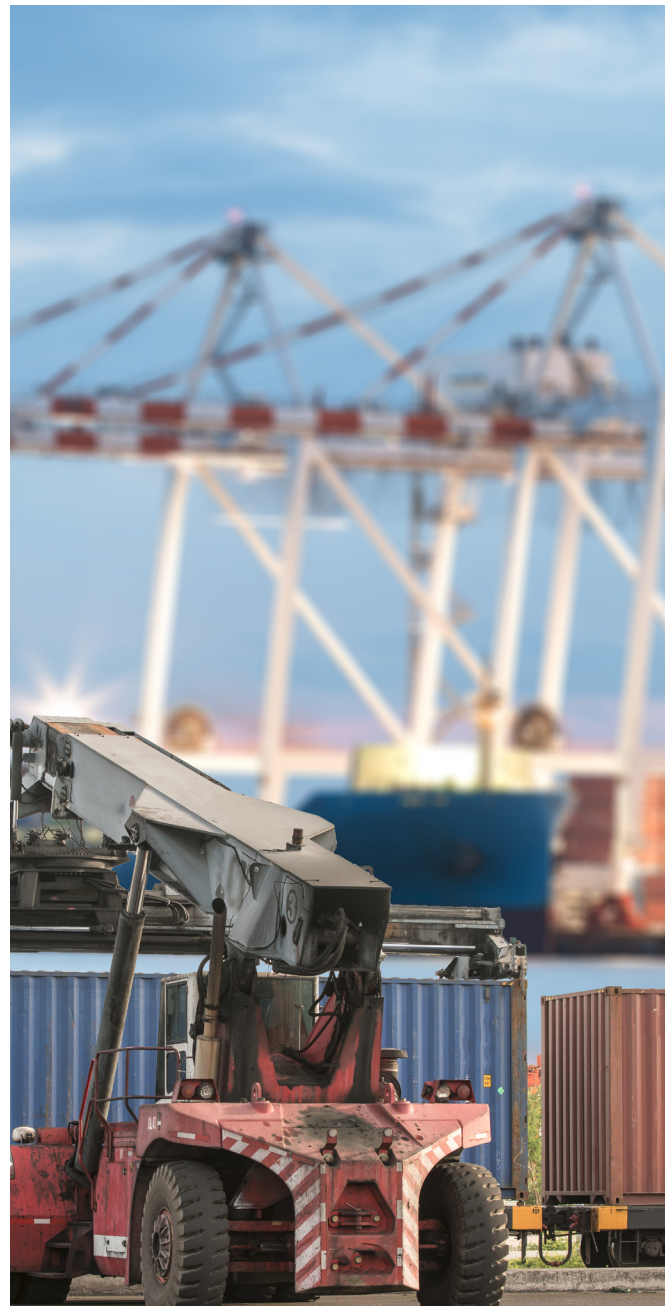
Ansprechpartner: Lokale Rheinmetall-Rechtsabteilung (Rechtsberatung) bzw. lokale Compliance-Organisation oder Rheinmetall Corporate Compliance (bei Verstoßverdacht)



1.6.5

WAHRUNG DES EXPORTKONTROLLRECHTS

Als Exporteur von Rüstungsgütern und anderen möglicherweise ausfuhrbeschränkten Gütern hält Rheinmetall alle einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen strikt ein. Dazu zählen insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und auch ausländische Vorschriften wie z.B. die US-Amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR) für ihren jeweiligen Anwendungsbereich.



1.6.6



INTEGRITÄT INNERHALB DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE



Integrität ist die Gesamtheit moralischer, ethischer und gesetzlicher Regeln, nach denen sich ein Unternehmen oder eine Person in ihrem persönlichen, gesellschaftlichen und unternehmerischen Leben ausrichtet.

Zum Schutz unserer Reputation und zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erwarten wir auch von unseren Lieferanten, Servicepartnern und Kunden **dasselbe regeltreue Verhalten und eine gleiche Grundhaltung**. Deshalb ist „Integrität“ ein wesentliches Auswahlkriterium für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern.

Zur weiteren Vergewisserung unterziehen wir bestimmte Arten von Geschäftspartnern, z. B. Vertriebs- oder Kooperationspartner, vor Vertragsschluss einer speziellen Integritätsprüfung.

Wollen Sie mehr wissen ?

Ansprechpartner: Lokaler Vertriebsverantwortlicher und lokale Compliance-Organisation



1.7 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Verhaltensweisen, die unsere Mitarbeiter oder einen für unser Unternehmen handelnden Beauftragten (z. B. Handelsvertreter, Berater oder Kooperationspartner) in Konflikt mit seiner Verpflichtung auf das Unternehmenswohl von benntec bringen könnten, werden nicht toleriert.

Daher haben die **Auswahl von Geschäftspartnern**, Geschäftsanbahnungen, Personalentscheidungen, Angebotsabgaben, Genehmigungsverfahren oder vergleichbare unternehmerische Entscheidungen ausschließlich **auf Grundlage nachvollziehbarer wirtschaftlicher Gesichtspunkte** bzw. objektiver Kriterien und den geltenden Prozessen zu erfolgen.



Dies kann vor allem durch die Einhaltung von transparenten Auswahl- und Entscheidungsfindungsprozessen sowie des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt werden.

Persönliche Näheverhältnisse eines Mitarbeiters zu Kunden, Lieferanten, Bewerbern oder genehmigungsrelevanten Entscheidern bei Behörden, die sich im Falle eines Geschäftsabschlusses positiv für den betreffenden Mitarbeiter auswirken könnten, sind dem Vorgesetzten **vor einem Geschäftsabschluss rechtzeitig mitzuteilen** und entsprechende Interessenkonflikte auszuschließen.*



Beispiele für transparente Einkaufsprozesse:

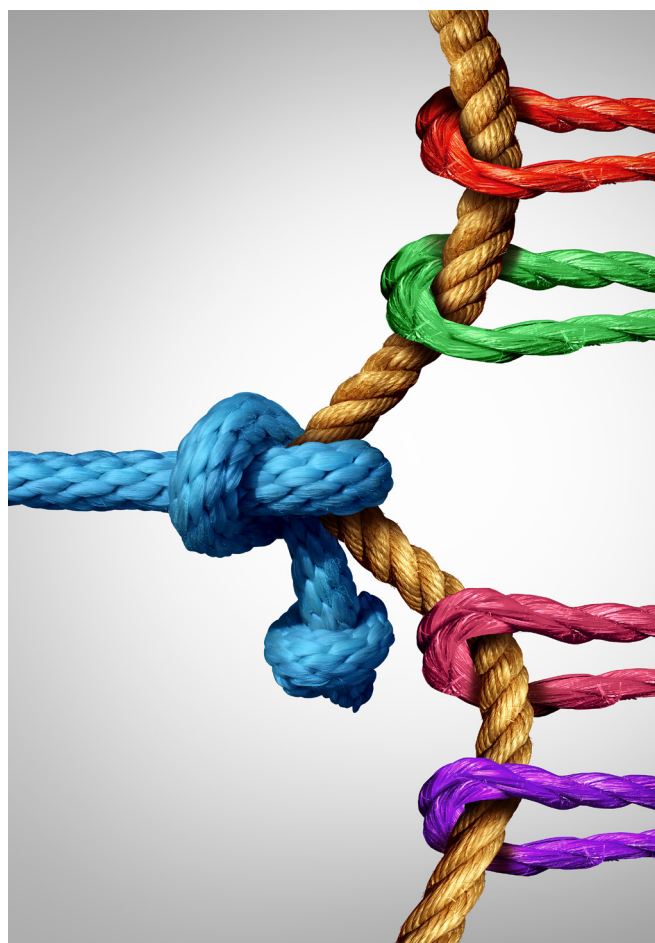
- Nach Möglichkeit werden mindestens drei Angebote eingeholt. Alternativ kann ein Bestandslieferantenverzeichnis geführt werden, welches regelmäßig aktualisiert wird.
- Eine Auswahlentscheidung erfolgt nach objektiven Kriterien, z.B. dem Preis-Leistungs-Verhältnis, „best total cost“ / „best total value“, Benchmarkings oder per Sourcing Boards.
- „Single Sourcing“, d.h. Einzelquellenbeschaffung ohne Durchführung eines Anbietervergleichs, ist möglichst zu vermeiden bzw. im Bedarfsfall (z.B. projektspezifische Beschaffung) ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.

Finanzielle oder sonstige Beteiligungen an Geschäftspartnerunternehmen der benntec oder Rheinmetall Group, die sich im Falle eines Geschäftsabschlusses positiv für den betreffenden Mitarbeiter auswirken könnten, sind rechtzeitig offenzulegen, um Konfliktfälle auszuschließen.

Nebentätigkeiten sind von den Mitarbeitern im Rahmen der geltenden HR-Prozesse **frühzeitig anzuzeigen** und sind grundsätzlich so zu organisieren, dass diese nicht im Konflikt mit der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflicht stehen. Eine Konkurrenz zur Haupttätigkeit ist verboten. Die geltenden Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.



In Zweifelsfällen ist die Compliance-Organisation um Rat zu fragen.



*Dies gilt nicht für den Besitz von Aktien oder vergleichbarem Anteilsbesitz von untergeordneter Bedeutung bei größeren Aktien- oder Kapitalgesellschaften.

1.8 UMGANG MIT GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN



1.8.1

INFORMATIONEN UND VERTRAULICHKEIT



Geschäftliche Informationen, welche unsere Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für benntec erlangen, sind unabhängig von ihrer kommerziellen, technischen oder sonstigen Art unbeteiligten Dritten nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

Neben den allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind im Verteidigungsbereich zusätzlich die Besonderheiten des Geheimschutzes zu beachten.

Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient dem **Schutz und der Geheimhaltung von Verschlussachen** und ist für Rheinmetall Defence und benntec die Geschäftsgrundlage für den Erhalt von öffentlichen Aufträgen. Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine amtliche Stelle eingestuft. Die Sicherheitsbevollmächtigten von benntec sind fachlich für die Einhaltung des Geheimschutzes verantwortlich. Daneben gewährleistet jeder Mitarbeiter durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen den amtlichen Geheimschutz.



1.8.2

DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Weltweiter elektronischer Informationsaustausch ist eine entscheidende Voraussetzung für unseren Geschäftserfolg sowie ein effizientes Arbeiten unserer Mitarbeiter. Da die Vorteile elektronischer Kommunikation aber mit Risiken für die Informationssicherheit und den Datenschutz verbunden sein können, ist es die Aufgabe jedes Mitarbeiters Informationen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und diese Informationen auch innerhalb des Unternehmens vertraulich zu behandeln (**„Need-to-Know“-Prinzip**).

Die wirksame Vorsorge gegen diese Risiken ist sowohl Aufgabe unserer Führungskräfte als auch Aufgabe eines jeden Einzelnen. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger Bestandteil unseres IT- und Informationssicherheitsmanagements.

Beispiele für die Informationssicherheit finden Sie auf der folgenden Seite.

**Wollen Sie
mehr wissen ?**

Ansprechpartner: Lokaler Datenschutzbeauftragter (Datenschutz) und Konzernsicherheit (Informationssicherheit)





Beispiel für mobiles Arbeiten in der Öffentlichkeit:

Unsere tägliche Arbeit ist von zunehmender **Mobilität und Vernetzung** geprägt. Mitarbeiter sind damit konfrontiert, sowohl am betrieblichen Arbeitsplatz als auch unterwegs oder in Telearbeit einen adäquaten Schutz von Informationen zu gewährleisten.

Durch Einhaltung organisatorischer und technischer Maßnahmen für das mobile Arbeiten trägt jeder benntec-Mitarbeiter zum **Schutz von Informationen** bei. Diese können z. B. die Nutzung von Sichtschutzfolien an mobilen Endgeräten, die Vermeidung von Gesprächen mit vertraulichen Inhalten in der Öffentlichkeit oder das Verschlüsseln von mobilen Datenträgern sein.



Beispiel für tägliche Flut von Dateianhängen in E-Mails:

Die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen stellt für benntec gleichzeitig neue Chancen sowie auch Risiken dar. Eine Herausforderung für jeden Mitarbeiter ist hierbei die zunehmende tägliche Flut von E-Mails und Dateianhängen, da diese ebenso Einfallstor für Cyber-Kriminalität sein können. Technische Risiken durch Dateianhänge in E-Mails sind z.B. sogenannte Verschlüsselungstrojaner oder die Installation gezielter Schadsoftware auf Mitarbeiterrechnern. Beides kann nicht immer durch technische Sicherheitslösungen adressiert werden.

Hinzu kommen Betrugsversuche durch gefälschte Rechnungen oder fingierte Freigaben zu internen Zahlungstransaktionen (Beispiele für sogenanntes "Social Engineering"). Daher muss jeder Mitarbeiter durch einen sorgsamen Umgang mit **Inhalten und Dateianhängen** in E-Mails diesen Risiken der Digitalisierung entgegenwirken.

1.8.3 VERHALTEN IN SOZIALEN MEDIEN

Die benntec schätzt die globale Bedeutung von sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter oder YouTube) und engagiert sich auf verschiedenen Kanälen selbst als Teil der digitalen Öffentlichkeit.



Gleichzeitig mahnen wir beim Umgang mit sozialen Medien zur **notwendigen Vorsicht**, damit in dem breiten Spektrum im Internet geäußelter Meinungen und Informationen der Schutz von benntec vor einem Reputationsverlust sichergestellt bleibt.

Hierfür sollen benntec-Mitarbeiter bei der Nutzung Sozialer Medien vor allem nicht selbst im Namen des Unternehmens auftreten, keine unwahren Angaben zu ihrer Tätigkeit machen, keine objektiv nicht nachvollziehbaren Bewertungen zu Unternehmensangelegenheiten abgeben oder kein IT-Equipment entgegen benntec-interner Vorgaben verwenden.

**Wollen Sie
mehr wissen ?**

Ansprechpartner: HR, Unternehmenskommunikation
/ Marketing und Konzernsicherheit

1.8.4 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

Unser Unternehmen hält die handels-, steuer- und sonstige rechtlichen Aufbewahrungsfristen für papierliche und elektronische Dokumente stets ein und strukturiert die entsprechenden Unterlagen in nachvollziehbarer Weise.



**Wollen Sie
mehr wissen ?**

Ansprechpartner: Verwaltung und Controlling

1.8.5 **FINANZTRANSAKTIONEN UND GESCHÄFTLICHE UNTERLAGEN**

Alle Finanztransaktionen werden gemäß den Vorgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung erfasst und ausgeführt. Unsere Buchführung steht jederzeit für Kontrollen durch die zuständigen internen oder externen Stellen zur Verfügung.

Die benntec-Mitarbeiter erstellen keine fingierten Unterlagen oder passen keine Unterlagen so an, dass Geschäftsumstände nicht korrekt wiedergegeben oder verschleiert werden.



**Wollen Sie
mehr wissen ?**

Ansprechpartner: Lokale Finanz- oder Rechnungswesenabteilung

1.8.6 **UMGANG MIT INSIDERINFORMATIONEN**



Bei einer Insiderinformation handelt es sich um nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Börsen- oder Marktpreis einer Aktie oder anderer sogenannter Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen.

Persönliche Vorteilnahme für sich oder andere durch den Einsatz firmeninternen Wissens ist Mitarbeitern nicht gestattet. Gleiches gilt für die unberechtigte Weitergabe solchen Insiderwissens. Es kann zwischen permanentem und projektbezogenem Insiderwissen zu unterscheiden sein.

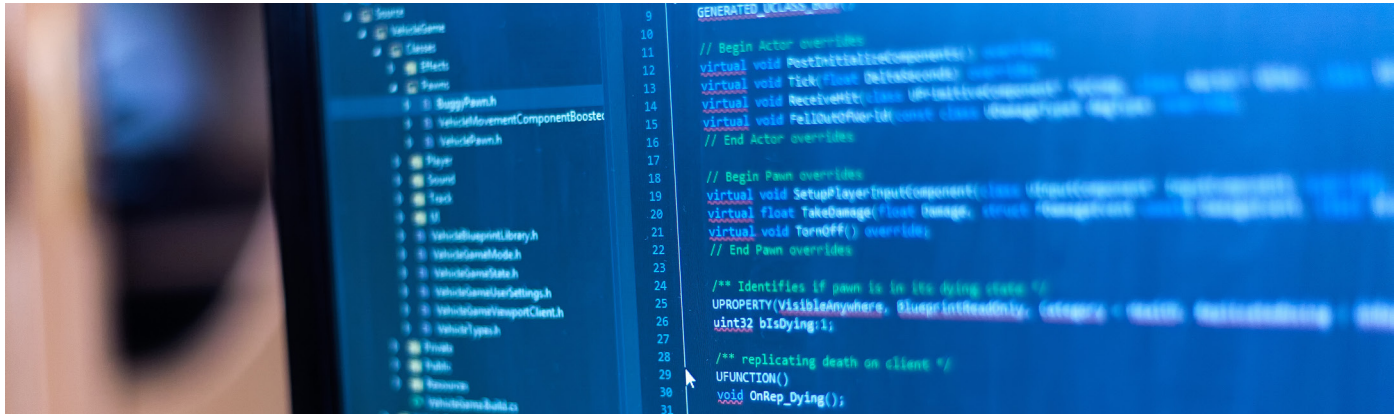
Zur Prüfung einer Information auf Insiderrelevanz können sich Mitarbeiter an die zentrale Rheinmetall Rechtsabteilung wenden.



**Wollen Sie
mehr wissen ?**

Ansprechpartner: Zentrale Rheinmetall Rechtsabteilung oder lokale Compliance-Organisation

1.9 SCHUTZ DES FIRMENEIGENTUMS



Physisches Eigentum:

- Dokumente und Unterlagen
- IT-Hardware und Telefone
- Firmenfahrzeuge
- Werkzeuge
- Gebäude und Einrichtungen

Immaterielles Eigentum:

- Software
- Lizenzen
- Patente und Schutzrechte
- Technische Baupläne und Skizzen



Zum Schutz der materiellen und immateriellen Eigentumswerte von benntec sind auch Auflagen, Verhaltensanweisungen und Maßnahmen zu beachten, welche die Zutrittsberechtigungen zu Arealen, Gebäuden oder Gebäudeteilen regeln. Dazu zählen unter anderem:

- Ausweistragepflicht
- Begleitung von unternehmensfremden Personen in bestimmten Bereichen
- Zutrittsregelungen zu zugangsbeschränkten Bereichen

Zum Schutz der Unternehmenswerte ist ein aktives und aufmerksames Handeln aller Mitarbeiter an allen Standorten notwendig.

Die den Mitarbeitern jeweils bekanntgegebenen Regularien sind zu beachten. Achten Sie auf die Einhaltung von Sicherheitsauflagen und melden Sie erkannte Missstände an Ihre Vorgesetzten sowie Ihren zuständigen Sicherheitsverantwortlichen!



Vermögenswerte des Unternehmens für den persönlichen Gebrauch dürfen ausschließlich im Rahmen der benntec-internen Richtlinien sowie nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten verwendet werden. Der Gebrauch darf nicht der Unterstützung von persönlichen Unternehmungen, Geschäften anderer Unternehmen oder Firmen, Beratungen oder ähnlichen auf Gewinnerzielung ausgerichteten bzw. politischen oder illegalen Interessen dienen!

Bei benntec verwenden wir Unternehmensressourcen und Vermögenswerte ausschließlich **zum Nutzen des Unternehmens**. Dabei sind alle benntec-Mitarbeiter nicht nur für die Bewahrung des Firmeneigentums selbst, sondern auch für den Schutz des anvertrauten Kundeneigentums verantwortlich. Wir handeln bei der Benutzung von Unternehmens- und Kundeneigentum stets verantwortungsvoll. Wir vermeiden Verschwendung und verhindern Missbrauch von Vermögenswerten.

2.0 EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE



2.1 PFLICHT ZUR BEFOLGUNG



Alle benntec-Mitarbeiter und durch das Unternehmen Beauftragte halten die vorstehenden Geschäftsgrundsätze sowie die weiterführenden Rheinmetall-internen Richtlinien und lokalen Ausführungsanweisungen strikt ein.

Dabei sind diese Geschäftsgrundsätze in einer Weise einzuhalten, die alle Beteiligten bereits davor schützt, auch nur in Situationen zu geraten, die den Anschein unzulässigen Handelns oder Verhaltens erwecken könnten.

Diese Geschäftsgrundsätze können nicht alle denkbaren Einzelfälle regeln. **Daher wird von jedem benntec-Mitarbeiter erwartet, sein Verhalten selbständig und eigenverantwortlich hieran auszurichten.**

Wollen Sie mehr wissen?

Ansprechpartner: Lokale Compliance-Organisation oder Rheinmetall Corporate Compliance

2.2 TRANSPARENZ UND ANZEIGE VON FEHLVERHALTEN

Jeder unserer Mitarbeiter, der Kenntnis oder klare Anhaltspunkte hat, dass vorgenannte Geschäftsgrundsätze verletzt wurden oder werden sollen, meldet dies unverzüglich einem der nachstehenden Adressaten:

- Lokal zuständige Compliance-Organisation
- Zentralbereich Corporate Compliance
- Externer Ombudsmann
- Datenschutzbeauftragter (Datenschutzverstöße)
- Personalabteilung (Verstoß gegen Ethikstandards, Interessenkonflikte)

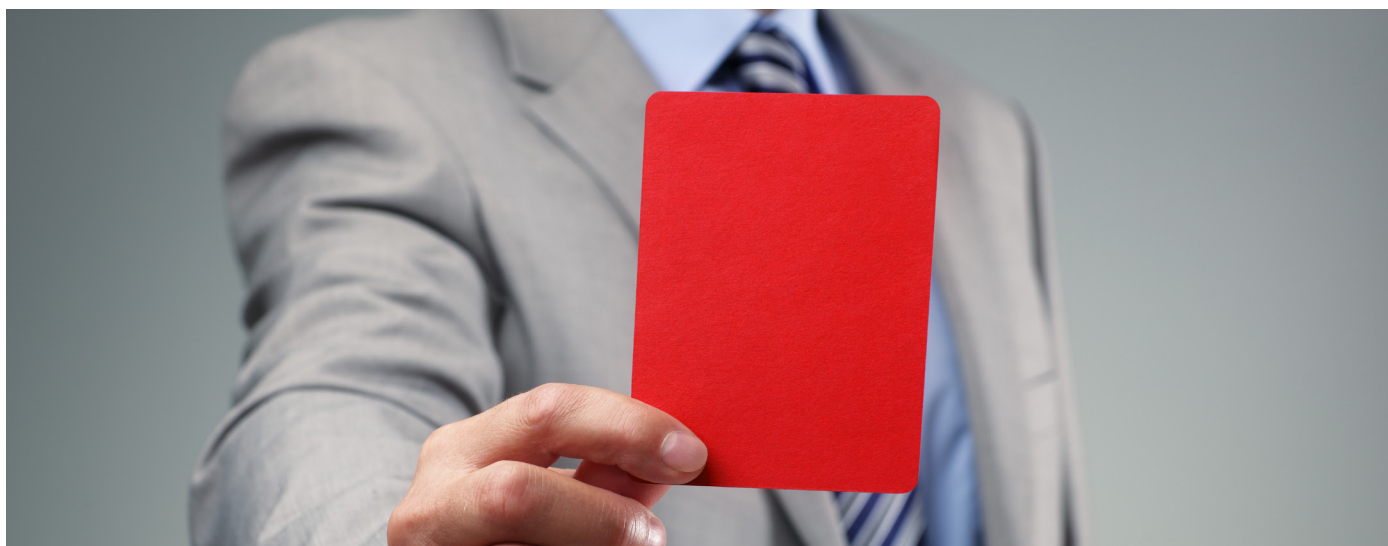
Falls eine **anonyme Mitteilung** gewünscht ist, steht neben einer vertraulichen Ansprache interner Stellen auch ein externer Ombudsmann zur Verfügung.



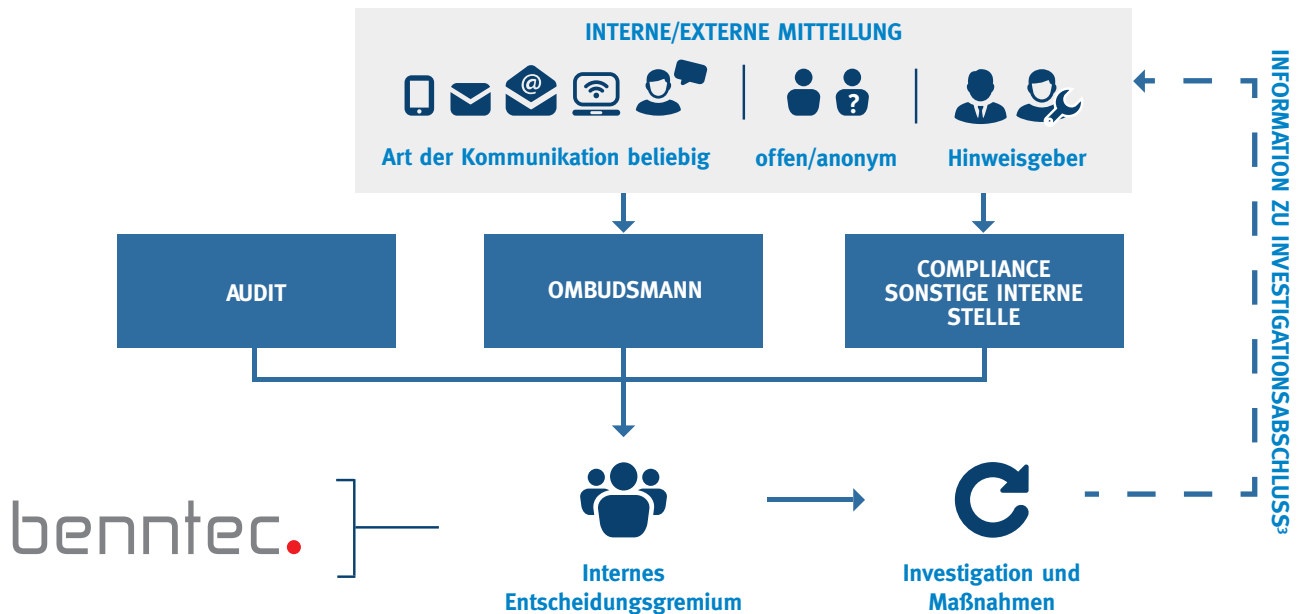
Dr. Rainer Buchert
Bleidenstraße 1, 60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 6105 921 355
dr-buchert@dr-buchert.de



Die Meldung von Verstoß- oder Verdachtsfällen hat in keinem Falle negative oder repressive Maßnahmen für den Meldenden zur Folge. Die Abgabe von Meldungen muss jedoch stets wahrheitsgemäß erfolgen! benntec gewährleistet auf dessen Wunsch die Vertraulichkeit / Anonymität des Hinweisgebers.



2.3 UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN




3 nur an den Hinweisgeber, falls bekannt

2.4 KONSEQUENZEN VON VERSTÖSSEN

Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze können nicht nur den wirtschaftlichen Erfolg von benntec und der Rheinmetall Group, sondern vor allem auch das Wohl und die berufliche Zukunft jedes einzelnen Mitarbeiters gefährden.

Daher toleriert das Unternehmen keine Schädigung seiner Reputation und des Ansehens seiner Mitarbeiter oder Beauftragten durch unzulässiges Handeln oder Verhalten.



Eine Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze wird daher mit entsprechenden Sanktionen geahndet werden. Diese können beispielsweise von Vertragskündigungen, über disziplinarische Maßnahmen bis zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden reichen.



3.0 VERSIONSMANAGEMENT



3.1 UMSETZUNG



Dieser Code of Conduct wurde aus dem gleichnamigen Dokument der Rheinmetall Group abgeleitet und auf die benntec Systemtechnik GmbH angepasst.

Der Code of Conduct der Rheinmetall Group steht zunächst in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die benntec-spezifische Version wurde nur in deutscher Sprache erstellt.

Alle Führungskräfte sind angehalten, diesen Code of Conduct unverzüglich in ihren Zuständigkeitsbereichen umzusetzen.

Dieser Code of Conduct ersetzt die bisherige „Compliance-Richtlinie“ (v. 25.11.2008). Die Inhalte des „Code of Conduct – Grundsätze sozialer Verantwortung“ (v. 15.10.2003) werden durch das vorliegende Dokument nicht ersetzt, sondern gelten in Form der neu formulierten „Grundsätze sozialer Verantwortung der Rheinmetall Group“ in einem eigenständigen Regelwerk fort. Die Bezeichnung „Code of Conduct“ verbleibt demnach ausschließlich dem vorliegenden Dokument.

3.2 MITGELTENDE DOKUMENTE

Grundsätze sozialer Verantwortung der Rheinmetall Group, Zuwendungsrichtlinie, Kartellrichtlinie, Insiderrichtlinie, AML-Richtlinie, Richtlinie zum Finanzmanagement (Aufzählung nicht abschließend) sowie weitere mitgeltende Dokumente können über den lokalen Compliance-Beauftragten angefordert werden.

3.3 ÄNDERUNGSDIENST

Der Code of Conduct wird stets in der aktuellen Fassung den Führungskräften bei benntec bereitgestellt und ist ab Veröffentlichung verbindlich anzuwenden. Eine Änderung wird stets auch auf den der benntec zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen mitgeteilt. Um eigenverantwortliche Lektüre der jeweils geltenden Version wird gebeten.

3.4 HERAUSGEBER

Erforderliche Anpassungen des Code of Conduct werden durch den Compliance Beauftragten der benntec sichergestellt.

Das Dokument unterliegt einer regelmäßigen sowie anlassbezogenen / gesetzgeberischen Revision.



benntec Systemtechnik GmbH

Karl-Ferdinand-Braun-Str. 7
28359 Bremen

Telefon: +49 421 438 49 0

benntec Systemtechnik GmbH

Friedrich-Barnewitz-Str. 2
18119 Rostock

Telefon: +49 381 128 35 0

www.benntec.de